

## Stellungnahme zum Einigungsvorschlag zwischen SVP und Komitee der „Abzocker-Initiative“

### Gegen regulatorisches Korsett

Das sivg lehnt sowohl die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ als auch die Einigungsvorlage des Initiativkomitees mit der SVP-Parteileitung, unterstützt durch die SVP-Fraktion im Parlament, integral ab.

Beide gehen regulatorisch zu weit, greifen übermässig in die unternehmerische Freiheit ein und riskieren damit den Verlust der Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Vergleich. Zu gewissen Forderungen finden sich die Positionen des sivg im Positionspapier zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Trotzdem sei an dieser Stelle kurz auf die Forderungen des Einigungsvorschlags für börsenkotierte Gesellschaften eingegangen. Wichtig ist dabei insbesondere auch folgender Hinweis: Es bleibt den Aktionären unbelassen, jederzeit Regelungen wie sie der Einigungsvorschlag unter Androhung der Initiativunterstützung verlangt, in die Statuten aufzunehmen.

- **Jährliche Einzelwahl der VR-Mitglieder unter Angabe ihrer Bezüge**

Das sivg unterstützt die Einzelwahl der VR-Mitglieder, ist aber gegen eine zwingende jährliche Wahl des für das mittel- und langfristige Bestehen einer Gesellschaft verantwortlichen Organs.

Die direktkausale Verknüpfung der (Wieder-)Wahl eines VR-Mitglieds mit seinen Bezügen ist falsch.

- **Jährliche bindende Abnahme des Vergütungsreglements durch die GV**

Die Erstellung des Vergütungsreglements und die Festlegung der Höhe der Bezüge insbesondere der Geschäftsleitung gehört in die Kompetenz des Verwaltungsrats. Vertragsverhandlungen mit dem entsprechenden unternehmerischen Spielraum müssen jederzeit gewährleistet sein und möglich bleiben.

- **Verbot von Organ-, Depot- oder Nomminee-Vertretung und Stimmzwang für Vorsorgeeinrichtungen und öffentliche Gemeinwesen**

Sowohl der bundesrätliche Entwurf I vom Dezember 2007 als auch der Entwurf II vom Dezember 2008 hat trotz Bemängelung im Vernehmlassungsverfahren das Problem der Dispoaktien nicht aufgegriffen. Der Ständerat hat versucht, mit seinem Nomminee-Modell das Problem zu lösen. Die Frage der Organvertretung als auch der Depotvertretung wurde und wird zu einem Problem hochstilisiert und der einzelne Aktionär als Vollmachtgeber entmündigt. Banken, als die häufigsten Organvertreter, holen vor jeder Generalversammlung Weisungen der Aktionäre ein. Die Organvertretung ist nicht einfach, wie behauptet, willkürlich. Die Dispo-Aktienproblematik hingegen hat bedeutend mehr praktische Relevanz. Mit dem lapidaren Verbot von Nomminee-Stimmrechten bleibt auch der Einigungsvorschlag eine Lösung schuldig.

Monbijoustrasse 14  
Postfach 5236  
3001 Bern

T: +41 (0)31 390 98 80  
F: +41 (0)31 390 99 03

sekretariat@sivg.ch  
[www.sivg.ch](http://www.sivg.ch)

- **Genehmigung der konsolidierten Gesamtsumme fester Bezüge für das kommende und variable Bezüge für das vergangene Geschäftsjahr**

Die nachträgliche Genehmigung von Bezügen ist nicht praktikabel, schafft Rechtsunsicherheit und beschränkt die unternehmerischen Freiheiten unnötig.

- **Verbot von Entschädigungen beim Austritt und von Vorauszahlungen beim Eintritt**

Eine solche Regelung widerspricht der Vertragsfreiheit und bevormundet Verwaltungsrat und Gesellschaft in den Verhandlungen und im Abschluss ihrer Verträge.

- **Zeitliche Befristung von Arbeitsverträgen auf maximal Mandatsdauer**

Die zwingende gesetzliche Befristung von Arbeitsverträgen auf die Mandatsdauer widersetzt sich der Vertragsfreiheit. Wird eine solche Befristung im Einzelfall als sinnvoll erachtet, steht sie den Parteien absolut frei. Dazu bedarf es nicht einmal einer Statutenänderung.

- **Jährliche Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung und der Mitglieder der Vergütungskommission durch GV**

Das sivg ist gegen die zwingende Einführung einer Vergütungskommission. Ihre Wahl sowie diejenige der unabhängigen Stimmrechtsvertretung gehört in die Organisation der Gesellschaft und liegt damit in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

- **Vollständige, detaillierte und konsolidierte Offenlegungspflicht für Bezüge der VR-Mitglieder**

Die seit dem 1. Januar 2008 geltenden Transparenzvorschriften sowie die im Entwurf II vorgesehenen Bestimmungen zu Vergütungsreglement und Vergütungsbereich reichen aus.

- **Jährlich bindende Abstimmung über konzernweite Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile für das vergangene Geschäftsjahr bei Finanzdienstleistern**

Diese Forderung redet den aktuellen Ereignissen das Wort, in denen sich einige Banken durchaus ungeschickt verhalten haben. Solche Eindrücke dürfen jedoch niemals die Basis für eine langfristige Gesetzgebung sein.